

Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



14. Jahrgang, Ausgabe 03/2016, 04. Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Seite 2 - 4 Beschluss des Hauptausschusses vom 29.03.2016
 - öffentlicher Teil -
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 11.04.2016
 - öffentlicher Teil -
- Seite 4 - 6 Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Vergnügungssteuer
- Seite 6 - 8 Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer

NICHTAMTLICHER TEIL

- Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

I Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 29.03.2016 – öffentlicher Teil –

DS 160/2016/14-19

Der Hauptausschuss benennt für die Wahlperiode 2014 bis 2019 gem. § 16 der Hauptsatzung für die Gemeinde Hoppegarten folgende Mitglieder für den Seniorenbeirat der Gemeinde Hoppegarten:

1. Frau Erika Thienemann
2. Frau Doris Eisenhardt
3. Herr Jürgen Mathis
4. Frau Regina Krzikowski
5. Herr Andreas Eißrig

Folgende Mitglieder wurden mit der Drucksache 067/2014/14-19 benannt und sind weiterhin für die Wahlperiode 2014 bis 2019 Mitglied des Seniorenbeirates:

1. Herr Volker Adloff – Beiratsvorsitzender
2. Herr Christian Klahr – stellv. Beiratsvorsitzender
3. Frau Wilhelma Hübchen – Schriftführerin
4. Frau Lydia Erla
5. Herr Wolfgang Henkel

Ergebnis: einstimmig angenommen

7 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

II Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 11.04.2016 – öffentlicher Teil –

AN 068/2016/14-19

Die Gemeindevertretung beruft Herrn Thomas Starke, wohnhaft Ahornweg 13, 15366 Hoppegarten als sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse

- Ausschuss Jugend, Bildung, Kultur und Sport und
Ausschuss Wirtschaft, Tourismus und Infrastruktur.

Ergebnis: einstimmig angenommen

25 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 142/2015/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt zur Erlangung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Recyclinganlage Alter Feldweg“ den Beitritt zu den Maßgaben folgenden Inhalts:

Maßgabe 1 – Die für das GE festgesetzte GRZ von 0,4 widerspricht dem Planungsziel und der bereits vorhandene Nutzung.

Maßgabe 2 – Die gemäß Planzeichenerklärung festgesetzte Höhe der baulichen Anlagen bezogen auf eine „Firsthöhe“ ist hinsichtlich eines Gewerbestandortes unbestimmt. Nicht geregelt sind außerdem die max. Höhen von Containern sowie Schuttgutflächen.

Der nunmehr nach dem Beitritt zu den Maßgaben überarbeitete Bebauungsplan „Recyclinganlage Alter Feldweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) – Anlage 1 / Stand: Februar 2016 - wird hiermit als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung – Anlage 2 / Stand: 19.05.2015 mit Ergänzungen vom Februar 2016 – wird gebilligt.

Ergebnis: einstimmig angenommen

24 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 148/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnsteuersatzung)“.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
22 x ja; 1 x nein; 2 x enth.

DS 149/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die „Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)“.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
24 x ja; 1 x nein; 0 x enth.

DS 151/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass eine Teilfläche von ca. 1.400 m² des Grundstückes in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 6, Flurstück 229 für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist.

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Ausschreibung der Teilfläche zum Verkauf. Als Mindestgebot ist der aktuelle Verkehrswert anzusetzen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
18 x ja; 4 x nein; 3 x enth.

DS 152/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Hönow, Flur 2, Flurstück 2593 mit einer Größe von 2.618 m² für die Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht notwendig ist.

Die Gemeindevertretung beschließt die öffentliche Ausschreibung des Grundstückes zur Vergabe in Erbbaupacht für Wohn- und Gewerbe Zwecke.

In der Ausschreibung ist zu fordern, dass der Saal der ehem. Gaststätte „Zum Roman“ für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde nutzbar gemacht werden soll oder durch einen äquivalenten Neubau zu ersetzen ist. Die Nutzung seitens der Gemeinde soll ohne Nutzungsentgelt bei Bezahlung der während der Nutzung angefallenen Betriebskosten erfolgen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
13 x ja; 11 x nein; 0 x enth.

DS 156/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung Gesundheitszentrum Lindenallee Hoppegarten“ für das Flurstück 1043 der Flur 6, Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten. Die Planungs- und Durchführungskosten übernimmt gemäß § 12 BauGB der Vorhabenträger.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
16 x ja; 9 x nein; 0 x enth.

DS 157/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Schulcampus Siedlungserweiterung Hönow“ – Teilbereich Baufeld 14.2“.

Der räumliche Geltungsbereich ist eine Teilfläche des Flurstücks 2631 der Flur 2, Gemarkung Hönow und ergibt sich aus dem als Anlage 04 beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
21 x ja; 4 x nein; 0 x enth.

DS 159/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Planung folgender Nutzungsänderungen bestehender Gebäude sowie die Planung von Neu- und Umbauten am Standort der Peter Joseph Lennè Oberschule:
Nutzung der Bestandsgebäude I, III und IV ausschließlich für den Hortbetrieb einschließlich notwendiger Umbauten und Neubau von insgesamt 100 - 140 Kitaplätzen an 2 Standorten, Neubau eines Schulgebäudes mit 8 Klassenräumen und 3 Fachräumen, einer Mensa, einer Einfeldturnhalle und einer Bibliothek mit einer Fläche von maximal 150 m² sowie Umbau des Erdgeschosses des Hauses 5 für den Schulbetrieb und Veränderung der Eingangssituation auf dem Schulgelände.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Standortuntersuchungen mit dem Ziel des geringstmöglichen Flächenverbrauchs durchzuführen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
22 x ja; 2 x nein; 1 x enth.

DS 161/2016/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Geschäftsordnung.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
24 x ja; 1 x nein; 0 x enth.

III Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Vergnügungssteuer

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten in ihrer Sitzung am 11.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Hoppegarten erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Waren-spiel- oder ähnlichen Apparaten

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten im Rahmen von Schaustellungen auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 4 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Apparate (Aufsteller). Halter ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten zufließen.

§ 5 Maßstäbe der Steuer und Steuersätze

(1) Die Steuer bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in den Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Einsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne, diese bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und den Fehlbetrag, anzurechnen (elektronische Kasse).

(2) Die Steuer beträgt für die in § 2 aufgeführten Apparate und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €

2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Kantinen, Imbissen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten
 - a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 15,00 €.
- (3) Die Steuer beträgt unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Kriegs- und Ballerspiele angeboten werden, sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 € je Apparat und Monat.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgängen ausgelöst werden können.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates, der nicht nach dem Einspielergebnis besteuert wird, ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 6 An- und Abmeldung

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des Folgemonats der Gemeinde Hoppegarten schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er insbesondere anzugeben, ob es sich um einen Apparat gemäß § 5 (3) handelt.
- (2) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (3) Ein Apparatetausch im Sinne des § 5 Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 Entstehung des Steueranspruchs

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung der Apparate.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die voraus zu zahlende Steuer für Apparate, die nach der Stückzahl besteuert werden, wird durch Bescheid festgesetzt und ist für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (2) Die Steuer für Apparate, welche nach dem Einspielergebnis besteuert werden, wird nach Vorlage der Steueranmeldung nach § 9 Abs. 1 monatlich durch Bescheid festgesetzt und ist zum 10. Kalendertag des übernächsten Kalendermonats fällig.
- (3) Verstößt der Halter gegen eine der vorstehenden Bestimmungen und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so legt die Gemeinde Hoppegarten die Steuer durch Schätzung fest.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner hat die Einspielergebnisse für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gem. § 5 durch den Halter selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Gemeinde anzumelden. Der Vordruck wird von der Gemeinde auf Anforderung bereitgestellt.
- (2) Beauftragten der Gemeinde sind auf Verlangen mündliche oder schriftliche Auskünfte zu erteilen, unverzüglich aktuelle und vollständige Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Auslesestreifen, Druckprotokolle etc. vorzulegen und erforderliche Erläuterungen zum Verständnis der Unterlagen zu geben. In Gegenwart der Beauftragten der Gemeinde sind aktuelle Drucke zu erstellen. Auf Verlangen ist ihnen Zugang zu den Aufstellorten der Apparate zu gewähren, um die Steuertatbestände zu überprüfen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Steuerpflichtiger
 1. entgegen § 6 Abs.1 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort nicht bis zum 7. Werktag des Folgemonats schriftlich anzeigt oder
 2. entgegen § 9 Abs. 2 gegenüber den Beauftragten der Gemeinde Hoppegarten keine Auskunft erteilt, keine Dokumente vorlegt, Erläuterungen verweigert oder keinen Zugang zu den Aufstellorten der Apparate oder keinen Einblick in die Geschäftsunterlagen gewährt.
- (2) Die Gemeinde Hoppegarten kann die Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro ahnden.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Vergnügungssteuer vom 01.01.2011 außer Kraft.

Hoppegarten, den 12.04.2016

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

-Siegel-

**Satzung der Gemeinde Hoppegarten
über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in ihrer Sitzung am 11.04.2016 folgende „Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer“ beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Hoppegarten erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet.

**§ 2
Steuerpflichtiger**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten eine Zweitwohnung gemäß § 3 Abs. 1 innehat.
- (2) Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem die Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3
Steuergegenstand**

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 2, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum mit mindestens 23 m² Wohnfläche, ausgestattet mit Wasserversorgung, einer Abwasserbeseitigungsanlage, mit Strom- oder vergleichbarer Energieversorgung und Heizmöglichkeit, der somit wenigstens zum vorübergehenden Wohnen geeignet ist.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Vermietung und Verpachtung) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass neben der Vermietung/ Verpachtung eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 2. Zweitwohnungen, die von nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes aus beruflichen Gründen gehalten werden, deren eheliche oder lebenspartnerschaftliche Hauptwohnung sich außerhalb der Gemeinde Hoppegarten befindet.
 3. Wohnungen von Auszubildenden und Studenten, wenn diese mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde ihrer Eltern gemeldet sind und die Hauptwohnung das Kinderzimmer darstellt.
 4. Wohnungen, die in Ausbildung befindliche Personen oder Studenten bei den Eltern innehaben.

**§ 4
Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem im Besteuerungszeitraum gemäß § 7 Abs. 1 geschuldetem Mietaufwand. Als im Besteuerungszeitraum geschuldeter Mietaufwand ist der für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Mietaufwand multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.

(2) Der Mietaufwand wird mit 4,50 Euro/m² je Monat angesetzt.

§ 5 Steuersatz

Die Steuerschuld beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gemäß § 4.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder i.S.d. § 32 EStG, so wird die Steuerschuld nach § 5 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt. Die zur Entscheidung erheblichen Tatsachen sind durch entsprechende Nachweise glaubhaft zu machen.

§ 7 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Eigenschaft als Zweitwohnung entfallen.

(4) Die Steuer ist zum 15.08. für das Kalenderjahr fällig.

(5) In den Fällen des Abs. 3 ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8 Festsetzung der Steuer

Die Gemeinde Hoppegarten setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann gemäß § 12b KAG bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Anzeige und Mitteilungspflicht

(1) Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat dies der Gemeinde Hoppegarten innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer ab Inkrafttreten der Satzung eine bisher noch nicht gemeldete Zweitwohnung innehat, hat das der Gemeinde Hoppegarten innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Brandenburgischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde Hoppegarten alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände mitzuteilen und auf Verlangen auch entsprechende Unterlagen zur Auskunft vorzulegen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Hoppegarten ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und die Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Meldestelle bzw. bei Liegenschaften vorhanden sind, durch die Gemeinde Hoppegarten zulässig. Die Gemeinde Hoppegarten darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Steuerpflichtiger
 1. entgegen § 9 Abs. 1 die Inbesitznahme, die Aufgabe oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.
 2. entgegen § 9 Abs. 3 die Mitteilung der erforderlichen Tatbestände nicht oder nicht fristgemäß vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer als Inhaber einer Zweitwohnung die in Abs. 1 genannte Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder leichtfertig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 Halbsatz 1 des KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe des dort bestimmten Betrages geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) bestimmten Betrages geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hoppegarten über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 07.06.2004 außer Kraft.

Hoppegarten, 12.04.2016

Karsten Knobbe
Bürgermeister

-Siegel-

Ende des amtlichen Teils/ Beginn des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Befügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.